

## Z u s a t z

zum Motivenbericht des Antrages der Abgeordneten Hainisch, Schöberl, Dr. Habersattl, Laferl, Stangler, Tesar und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGBl. Nr. 10/1953, über die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (n.ö. Friedhofbenützungsgesetz).

Zusätzlich ist zu bemerken:

\* 1.) Zu Artikel I Ziffer 3.

Die Beibehaltung des unter lit. b genannten Tatbestandes, nach welchem eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht stattfinden sollte, würde dazu führen, daß den überlebenden Familienangehörigen die Pflege der Grabstätte und der Anspruch auf eine Beisetzung nach Ablauf der im Reichsanzitätsgesetz enthaltenen Verwesungszeit nicht mehr gewährleistet wäre.

2.) Zu den Ziffern 5 und 6

wird bemerkt, daß durch die eingefügten Worte eine Klärung herbeigeführt werden soll, da die bisherige Fassung zu zahlreichen Anfragen geführt hat.

3.) Zu Ziffer 7.

Die Abänderung der Überschrift ergibt sich durch die Aufnahme des unter Ziffer 9 vorgeschlagenen neuen Absatz 5.

4.) Zu Ziffer 8.

Durch die Terminisierung der Verlängerungsfrist auf "weitere 4 Monate" soll dem Bürgermeister die Möglichkeit gegeben werden, von Benützungsberechtigten beabsichtigte Verzögerungen hintanzuhalten.

5.) Zu Ziffer 9.

Bisher stand den Gemeinden die Möglichkeit offen, bei Gräften und Grabdenkmälern, die einen ordnungsgemäßen Bauszustand nicht mehr entsprachen, den Verfall auszusprechen. Im Interesse der Gemeinde und des Eindruckes, den ein ordnungsgemäß instandgehaltener Friedhof hervorrufen soll, ist die Aufnahme dieser Bestimmung notwendig geworden, um die bisher hinsichtlich der Gräfte und Grabdenkmäler gegebenen Möglichkeiten auch auf andere Grabstellen in Anwendung zu bringen.

**6.) Zu Ziffer 10.**

Die Aufnahme dieser Bestimmung ergab sich aus den bisher geübten Einführungen. Es ergab sich nämlich, daß Einführungen, die von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich geführt wurden, mangels Einigung der beteiligten Gemeinden nicht in der Weise geführt werden konnten, wie es den Sinn und Zweck solcher Anlagen entspräche. Durch die zu erlassenden und zu beschließenden Satzungen sind Meinungsverschiedenheiten bei der laufenden Verwaltung von vornherein ausgeschlossen.

**7.) Zu Ziffer 11.**

Die Neufassung des § 20 Abs. 1 in der vorliegenden Form ergab sich aus der Notwendigkeit, auf die angespannte Finanzlage der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.